


Klimaangepasstes Waldmanagement



Förderprogramm
des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
vom 28. Oktober 2022

Das Förderprogramm „**Klimaangepasstes Waldmanagement**“ wurde geschaffen, um Waldbesitzende zu unterstützen:

- beim Erhalt, der Entwicklung und der Bewirtschaftung von Wäldern, die dem Klimawandel angepasst sind (Klimaresilienz)
- Wälder als wichtige Kohlenstoffspeicher
- Nachhaltige Waldbewirtschaftung
- Erfüllung von weiteren Ökosystemleistungen (Biodiversität, Gemeinwohlleistungen (Erholung) und Rohholzbereitstellung)
- Bis zum Jahr 2026 werden 900 Millionen Euro vom Bund bereitgestellt

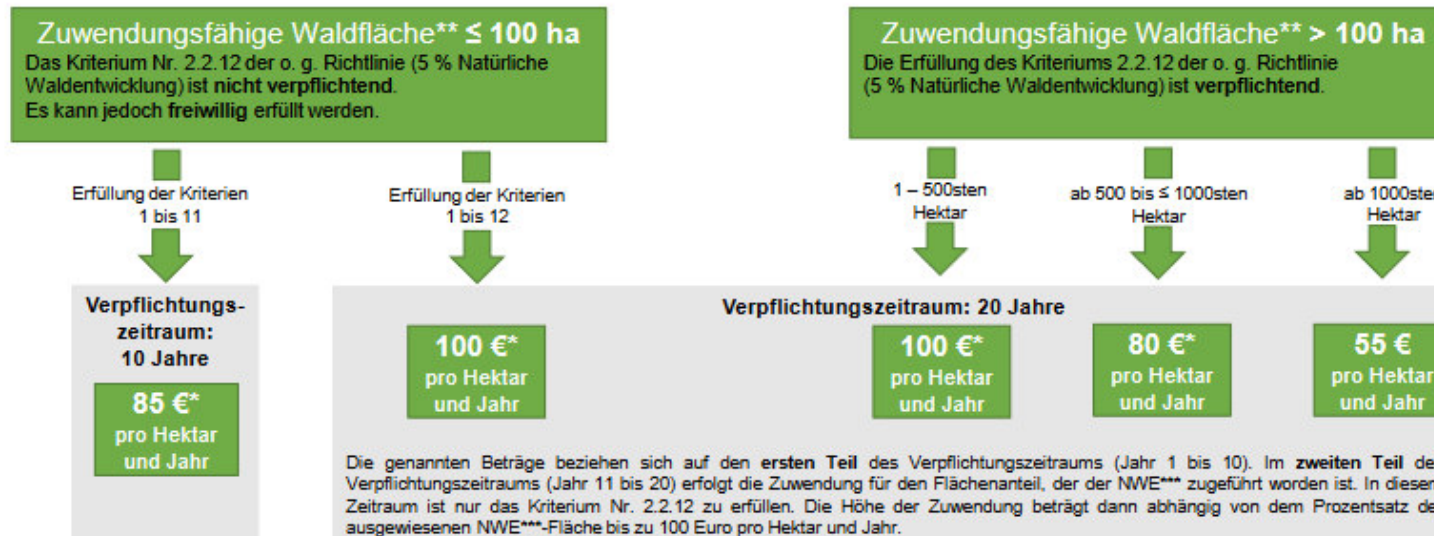
Richtlinie für Zuwendungen zu einem angepassten Klimamanagement (vom 28.10.2022)

- Waldflächenbezogene Zuwendung des Bundes
- Zweck:
 - Änderung der Waldbewirtschaftung zur Verbesserung der biologischen Vielfalt als Beitrag zum Klimaschutz und anderen Ökosystemleistungen (Biodiversität, Gemeinwohlleistungen, Rohholzbereitstellung, ...)
- Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- für kommunale und private Waldbesitzende
- Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- Antragsteller bewirtschaftet eine Waldfläche in Deutschland
- Antragsteller verpflichtet sich für die Dauer von 10 bzw. 20 Jahren die Kriterien der Richtlinie einzuhalten (Bindefrist)
- Nachweis der Einhaltung der vorgegebenen Kriterien durch ein entsprechendes Zertifizierungssystem
 - Hier durch **PEFC-Modul**
- Antrag auf Zuwendung bezieht sich auf die gesamte vom Antragssteller in Deutschland bewirtschaftete Waldfläche

Übersicht zur Berechnung der Zuwendungshöhe

Richtlinie für Zuwendungen zu einem Klimaangepassten Waldmanagement vom 28. Oktober 2022



* Für die Flächen, die durch öff. Förderprogramme nach Nr. 5.5.1.-4. gefördert wurden, erfolgen Abzüge der genannten Beträge je nach Förderprogramm zwischen 7 € und 25 € pro Hektar und Jahr. Die Abzüge sind dabei maximal so hoch wie der jeweilige Förderbetrag der Maßnahme;

** Die zuwendungsfähige Waldfläche ist die Waldfläche nach Abzug der nicht-zuwendungsfähigen Flächen nach Nr. 5.3. der Förderrichtlinie (u. a. Ökopunkteprogramm, keine Bewirtschaftung aufgrund rechtl. Vorgaben, durch die Länder geförderter Nutzungsverzicht);

*** Die Natürliche Waldentwicklung (NWE) (Kriterium Nr. 2.2.12 der Förderrichtlinie) wird in den verschiedenen Förderprogrammen der Länder u. a. folgendermaßen bezeichnet: Nutzungsverzicht, investive Maßnahme in Natura 2000-Gebieten. Informationen dazu finden Sie unter www.klimaanpassung-wald.de/service/dokumente.

Bad König: Jahre 1-10 bis zu **52.860€/Jahr**
Jahre 11-20 **2.860€/Jahr**

12 Kriterien für ein klimaangepasstes Waldmanagement

1. Verjüngung des Vorbestandes durch künstliche Verjüngung (**Vorausverjüngung durch Voranbau**) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7- jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.

Einschätzung der Umsetzbarkeit im Stadtwald Bad König:

Unproblematisch und bereits gute fachliche Praxis bei der Bewirtschaftung des Stadtwaldes.

12 Kriterien für ein klimaangepasstes Waldmanagement

2. Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.

Einschätzung der Umsetzbarkeit im Stadtwald Bad König:

Ökologisch und ökonomisch sinnvoll und in den jetzigen Konzepten bereits integriert. Künstliche Begründung nur auf den Standorten, auf denen eine klimaresiliente Entwicklung unter Beteiligung mehrerer Arten nicht natürlich aufläuft. Nahezu keine Einschränkungen für den Forstbetrieb im Stadtwald.

12 Kriterien für ein klimaangepasstes Waldmanagement

3. Bei **künstlicher Verjüngung** sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten, dabei ist ein überwiegend **standortheimischer Baumartenanteil** einzuhalten.

Einschätzung der Umsetzbarkeit im Stadtwald Bad König:

Verwendung der Baumartenempfehlungen der NW-FVA (Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt) ist bereits Standard.

12 Kriterien für ein klimaangepasstes Waldmanagement

4. Zulassen von Stadien der **natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien)** und Wäldern insbesondere aus **Pionierbaumarten** (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.

Einschätzung der Umsetzbarkeit im Stadtwald Bad König:

Unproblematisch. Bei kleinflächigen Störungsflächen bis 0,3 Hektar ist mit ausreichend Naturverjüngung zu rechnen.

12 Kriterien für ein klimaangepasstes Waldmanagement

5. Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der **klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität** zum Beispiel durch Einbringung von **Mischbaumarten** über geeignete Mischungsformen.

Einschätzung der Umsetzbarkeit im Stadtwald Bad König:

Ist bereits Standard und gute fachliche Praxis. Reinbestände werden sukzessive mit Mischbaumarten angereichert, Kunstverjüngung mit mehreren Baumarten angelegt und aufgelaufene Naturverjüngung im Zuge folgender Pflegemaßnahmen (ggf. mit künstlicher Einbringung von Mischbaumarten) entsprechend entwickelt.

12 Kriterien für ein klimaangepasstes Waldmanagement

6. **Verzicht auf Kahlschläge**. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 % der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.

Einschätzung der Umsetzbarkeit im Stadtwald Bad König:

Kahlschläge sind nach § 7 Abs. 2 HWaldG bereits grundsätzlich verboten. Ist die Räumung aus Waldschutzgründen behördlich angeordnet, kann das Kriterium auf den betroffenen Flächen ausgesetzt werden. Insgesamt kein erheblicher Nachteil für den Betrieb und wird bereits im Stadtwald Bad König praktiziert.

12 Kriterien für ein klimaangepasstes Waldmanagement

7. **Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz** sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.

Einschätzung der Umsetzbarkeit im Stadtwald Bad König:

Die Erhöhung der Menge liegenden Totholzes ist grundsätzlich unproblematisch. Die Umsetzung des Kriteriums bietet sich insbesondere an bei Bäumen aus Verkehrssicherungsmaßnahmen oder bei Schadholz aus Windwurf oder -bruch. Die Mehrung stehenden Totholzes ist grundsätzlich ebenfalls möglich: Beispielsweise ist es bei Habitatbäumen (siehe 8.) ohnehin vorgesehen, dass diese bis zum Ende der Zerfallsphase erst als stehendes, dann als liegendes, Totholz erhalten bleiben. Auch das Belassen und künstliches Schaffen von Baumstümpfen ist möglich.

12 Kriterien für ein klimaangepasstes Waldmanagement

8. Kennzeichnung und Erhalt von mindestens **fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar**, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf den gesamten Betrieb verteilt werden.

Einschätzung der Umsetzbarkeit im Stadtwald Bad König:

Unproblematisch. Auf Arbeitssicherheit muss im Einzelfall geachtet werden. Gegebenenfalls können die Habitatbäume in größeren Gruppen ausgewählt werden. Bei der Annahme, dass in einem Laubholz-Altbestand zwischen 80 und 120 Bäume je Hektar stehen (im Mittel 100), entsprechen 5 Habitatbäume je Hektar in etwa zusätzlich 5 % nicht bewirtschafteter Fläche. Die Auswahl binnen zweier Jahre ist mit hohem Arbeitsaufwand verbunden.

12 Kriterien für ein klimaangepasstes Waldmanagement

9. Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.

Einschätzung der Umsetzbarkeit im Stadtwald Bad König:

Unproblematisch. Eine Neuanlage von Rückegassen ist nur noch geringem Umfang erforderlich, die Bestände sind weitestgehend mit Maschinenwegen, ergänzt durch Rückegassen erschlossen.

12 Kriterien für ein klimaangepasstes Waldmanagement

10. **Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel.** Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.

Einschätzung der Umsetzbarkeit im Stadtwald Bad König:

Düngemittel werden in der Forstwirtschaft grundsätzlich nicht eingesetzt. Auch gegenüber den Jagdpächtern ist ein Einsatz auf Wildäckern, wenn nicht bereits geschehen, auszuschließen. Auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist im Wald bereits jetzt eine absolute Ausnahme und findet, wenn überhaupt, lediglich in der oben genannten Ausnahmesituation statt – letztmalig bei der Borkenkäferbekämpfung am aufgearbeiteten, liegendem Holz. Entsprechend hätte die Einhaltung dieses Kriteriums keine wesentliche Auswirkung auf die forstliche Bewirtschaftung.

12 Kriterien für ein klimaangepasstes Waldmanagement

11. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.

Einschätzung der Umsetzbarkeit im Stadtwald Bad König:

Dieses Kriterium ist sehr weit gefasst formuliert und reicht von sehr einfach umzusetzenden Maßnahmen, wie z.B. Wasserabschlägen zurück in die Bestände bis zu Himmelsteichen zum Wasserrückhalt (Maßnahmen, die das Forstamt bereits seit geraumer Zeit im Zuge der Wegeinstandsetzung vornimmt). Die Einhaltung des Kriteriums wird für möglich gehalten, da einerseits bereits zahlreiche niederschwellige Maßnahmen umgesetzt sind und weiterhin umgesetzt werden und im Rahmen von Förderprogrammen des Landes Hessen auch größere Maßnahmen möglich erscheinen.

12 Kriterien für ein klimaangepasstes Waldmanagement

12. **Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche.** Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Waldbesitzenden 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Betriebe, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei **mindestens 0,3 Hektar** und ist **20 Jahre aus der Nutzung** zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

Einschätzung der Umsetzbarkeit im Stadtwald Bad König:

Leicht umsetzbar. Es werden bereits 2 % der Baumbestandsfläche des Stadtwaldes Bad König nicht regulär bewirtschaftet. Es könnten auch Flächen mit beispielsweise Ökopunkten oder schwer erreichbare Flächen (Steillagen) ausgewählt werden. Hierbei ist auch wichtig, dass die Verpflichtung zu diesem Kriterium nur gilt, solange auch die entsprechenden Fördergelder fließen: Sollte also das Förderprogramm vor Ablauf von 20 Jahren eingestellt werden, verfallen auch die Verpflichtungen der Waldeigentümer zur Einhaltung des Kriteriums.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Waldflächen, auf denen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen eines Ökopunkteprogrammes vorgenommen werden.
- Waldflächen, auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist.
- Waldflächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.
- Sowie unter bestimmten Voraussetzungen Waldflächen, auf denen eine natürliche Waldentwicklung bereits mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert wird.

Aktuell unterliegt die Förderung als sog. „De-Minimis“-Beihilfe der EU-Verordnung Nr. 1407/2013.

„De-minimis“-Beihilfen sind Subventionen, deren Umfang so gering ist, dass sie keine wettbewerbsrechtlichen Auswirkungen zur Folge haben. Damit diese Subventionen nicht doch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, wenn ein Unternehmen mehrere Subventionen dieser Art erhält, ist der Subventionswert aller für ein Unternehmen zulässigen „De-minimis“-Beihilfen begrenzt:

Die Gesamtsumme der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 Euro, bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren, nicht übersteigen.

Das BMEL hat darüber informiert, dass die Freistellung der Förderung in 2023 nach der ab 01.01.2023 geltenden neuen Agrar-Freistellungsverordnung angestrebt wird.

Seit 16.05.2023 De-minimis befreit!

- Sockelbetrag: jährlich 20 Euro pro Betrieb
- Flächengebühr: jährlich 3 Euro pro Hektar für geförderte Fläche
Bad König: 1.608€/Jahr

Bundesförderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement

Fazit:

Die zusätzlichen Einschränkungen scheinen in Bezug auf die in Aussicht gestellte Fördersumme (rund 52.000 €/Jahr bzw. 2.800 €/Jahr) vertretbar.

Diese und der unzweifelhaft in einigen Bereichen entstehende naturschutzfachliche Mehrwert wird nach Ansicht des Forstamts annehmbar kompensiert.

Das Forstamt Michelstadt empfiehlt die Teilnahme am Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“.

**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**